

zeln, über den zu ihrem eignen Besten beabsichtigten Zweck dieser Sammlungen freiwilliger Gaben belehren, dadurch auch der Letztern Ergiebigkeit befördern, und die eingesammelten Gelder an den münster'schen Geheimen-Rath durch Vermittlung der Amtleute einfinden.

**Bemerk.** Unterm 20. Februar 1734 (A. 6. b.) ist, zur Fortsetzung des kostspieligen Zuchthaus-Baues zu Münster, eine wiederholte Kollekte angeordnet worden. Eine öffentliche Auktion der in der Zuchthaus-Arbeitsanstalt zu Münster fabrizirten wollenen Lächer ist am 13. Februar 1741 (A. 7. b.) landesherrlich genehmigt und bekannt gemacht, auch unterm 23. März 1744 (A. 7. b.) den in der Zuchthaus-Fabrik die Wollenweberei, während 4 Jahre, erlernt habenden Lehrlingen, die Kunst-mäßigkeit landesherrlich verliehen worden.

Aus einem am 16. Juni 1756 (B. 3. b.) gegen die Straßenbettelei zu Münster gerichteten Edikte, ergibt sich, daß der vorbezeichnete Arbeitsbetrieb in eine Hanf- und Flachspinn- u. Weberei umgeändert worden ist.

334. Brül den 24. Mai 1732. (A. 6. b. Bankal-Prozeß.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,  
Bischof zu Münster u.

Um den im Hochstifte Münster üblichen Bankal-Prozeß zu verbessern und in die Wege summarischen Verfahrens zu leiten, wird im Wesentlichen Folgendes verordnet:

1. Die angeordneten besondern Bankalgerichts-Notarien sollen lebenslänglich beibehalten, jedoch bei deren Tod nicht durch neue ersetzt werden, sondern alle vorkommende Bankal-Sachen künftig zum Ressort der in den betreffenden Bezirken vorhandenen gewöhnlichen Gerichts-Notarien gehören.

2. Der Bankal-Prozeß soll, wie herkömmlich, nur in geringfügigen, den Werth von 20 Rthlr. nicht übersteigenden (Real-) Streitigkeiten stattfinden, und

3. der Notarius auf Ansehen der klagenden Parthei, ohne richterliche Erkenntniß, dem Beklagten eine erste, bei deren Erfolglosigkeit eine zweite und resp. eine dritte Aufforderung zur Zahlung seiner Schuld, jede mit 14tägiger Zwischenfrist, durch den in dem Orte des Beklag-

ten wohnenden legalen Notar oder durch den Küster seines Pfarrsprengels (unter Abschaffung der bisherigen besondern Bankalgerichts-Boten), infinuiren lassen.

4. Bei stattfindender Erfolglosigkeit dieser drei Aufforderungen (deren jede die Vorhergegangene ausführlich nachweisen muß) soll der Notar eine Verurtheilung des Beklagten diesem infinuiren lassen, und diese Sentenz, nach fruchtlosem Abfluß weiterer 14tägiger Frist, von allen Ortsrichtern (bei 10 Goldg. Strafe) unweigerlich vollzogen werden.

5. Wenn dagegen der Beklagte sich, auf eine der geschehenen drei Aufforderungen, zu rechtlicher Verhandlung in gehöriger Frist siset, muß er gleichzeitig alle seine Gegengründe vorbringen, und in solchem Fall soll die Rechtsstreitigkeit in weiter festzusetzender Frist von 14 Tagen, unter Bestellung von Anwälden beider Partheien, vor dem Geistlichen Hofgericht, in möglichster Kürze erörtert und entschieden werden.

6. Ueber die beim Bankal-Prozesse statthafte Kosten und Gebühren wird eine besonders festgesetzte Tarordnung gleichzeitig publizirt.

**Bemerk.** Das sede vac. regierende Domkapitel hat am 22. December 1761 eine von dem Offizialat-Gericht festgesetzte Eintheilung des Hochstifts Münster in sechs besondere Bankal-Gerichts-Bezirke und eine Bezeichnung der in jedem fungirenden Bankal-Notarien mit dem Zusatze genehmigt, daß die in einem dieser Bezirke anhängig gemachten Bankalstreitigkeiten in keinem andern derselben Bezirke verhandelt werden dürfen.

335. Sögel den 14. August 1732. (A. 6. b. Schiff-fahrts-Kanal.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,  
Bischof zu Münster u.

Zum Schutz gegen Beschädigungen des im Hochstifte Münster landesherrlich angelegten Schifffahrts-Kanals, wird das Befahren seiner Dämme mit beladenen oder leeren Pack-, Fracht-, Acker- und Bau-Wagen, bei Vermeidung von 25 Goldg. Strafe, und das gewaltsame

Losreißen oder Zerstören der Ueberfälle, Schleuse und Schlagbäume an und in demselben, sowie das Berauben der Schiffe und Schifferei-Geräthe, bei scharfer Leibes-, nach Befinden bei Lebensstrafe verboten.

336. Bonn den 3. Februar 1733. (A. 6. h. Fremdes  
Hornvieh.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,  
Bischof zu Münster u.

Zur Beschränkung der, die inländische Hornvieh-Zucht und den Handel mit Ersterem beeinträchtigenden Einföhrung ausländischen Hornviehes, soll an den münsterschen Grenzpollstättten von jedem aus den holländischen Provinzen Friesland, Grönningen, Geldern und Ober-Äffel fernner eingeföhrt werdenben fetten oder magern Stück Hornvieh eine Abgabe von 12 Rt. erhoben, und jede Defraudation dieser Letzteren mit Confiskation des Viehes und noch besonderer hoher Strafe belegt werden.

337. Münster den 13. April 1734. (A. 6. h. Militair-  
Werbung.)

#### Landes-Regierung.

Unter Mißbilligung der im Hochstift Münster mit offener Gewalt geschehenen Kriegsdienst-Werbung von Unterthanen, wodurch sogar Einer getödtet und Viele zur Flucht ins Ausland veranlaßt worden, wird landesherrlich verheißen, daß Niemand mit Gewalt zu Kriegsdiensten gezwungen werden soll, daß die Geflüchteten ohne desfallige Besorgniß wieder heimkehren können, und daß alle wegen erlittener Gewalt sich Beklagende, Justiz und Schaden-Ersatz zu gewärtigen haben.

Bemerk. Am 19. April 1734 (A. 6. h.) ist die obige Bestimmung unter landesherrlicher Unterschrift, wieberholt publizirt worden.

338. Bonn den 5. Juli 1734. (B. 3. b. Supplikten.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,  
Bischof zu Münster u.

Alle in Rechtsstreitigkeiten an den Landesherrn und die Gerichtsstellen ferner gerichtet werdende Eingaben, Denk- und Bittschriften der Partheien müssen, unter dem Nachtheil ihrer Nichtbeachtung und der Bestrafung der Supplikanten, von dem mit der Angelegenheit beauftragten legalen Procurator oder von einem bewährten Advokaten eigenhändig unterschrieben werden.

339. Münster den 9. November 1734. (A. 6. h. Militair-  
Verpflegung.)

#### Landes-Regierung.

Den im Hochstifte Münster in die Winterquartiere eingerückten (Reichs-) Truppen soll von den bequartirtten Orten, nur das Obdach, Lager, Feuer, Licht und Salz unentgeltlich; die Rationen und Brodportionen gegen Quittung aus Landesmitteln; dagegen Speise und Tranck nur gegen baare Zahlung verabreicht werden.

340. Bonn den 6. Februar 1735. (A. 6. h. Extraord.  
Personen-Schätzung.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,  
Bischof zu Münster u.

Bei der Unmöglichkeit, die im Hochstifte Münster dringend erforderlichen Geldmittel zur Bestreitung der Landesbedürfnisse, mittelst gewöhnlicher Kirchspiels-Schätzung oder durch Anleihen zu beschaffen, wird auf den Antrag der Landstände, und unter freiwillig (— jedoch mit Vorbehalt herkömmlicher Freiheit und Ausschließung aller diese gefährdenden Folgerungen —) geschehener Beitrags-Erbietung des Domkapitels und der Ritterschaft, eine allgemeine, außerordentliche Personen-Schätzung ausgesprochen; welche, in einem Termine, zufolge eines beigelegten, erläuterten, und sämtliche stiftische Einwohner in vier Standes-Klassen eintheilenden Tarifes zu entrichten ist, und wovon nur die wirklich Dienst lei-